OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702958/2/KLi

Datum:
Linz, 11. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 3. September 2024 des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 2. August 2024, GZ: BHEF/924050000592/24, wegen Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes (PyroTG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Spruchpunkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 insofern stattgegeben als eine Geldstrafe von 720 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden in Form einer Gesamtstrafe verhängt wird.
Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde wird im Hinblick auf Spruchpunkt 30 hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt wird.
Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

III. Hinsichtlich Spruchpunkt I dieses Erkenntnisses werden die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 72 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

IV. Hinsichtlich Spruchpunkt II dieses Erkenntnisses werden die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde mit 10 Euro neu bemessen.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

V. Hinsichtlich des Verfallsausspruches wird festgestellt, dass dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. August 2024, GZ: BHEF/924050000592/24, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen des Pyrotechnikgesetzes (PyroTG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

2. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

3. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.

Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

4. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120" Kategorie P1

5. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

6. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

7. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

8. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

9. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

10. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen,

da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

11. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 10 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "DUM BUM 120", Kategorie P1

12. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__ BUM F2", Kategorie P1

13. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:

1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

14. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

15. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

16. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

17. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__

Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1
18. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

19. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

20. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.

Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

21. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

22. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

23. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie P1

24. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__ BUM F2", Kategorie F2

25. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__", Kategorie F2

26. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 2 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "Kalashnikov", Kategorie F2

27. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen,

da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 2 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "Kalashnikov", Kategorie F2

28. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 100 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "Pirat", Kategorie F2

29. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen, da auf den pyrotechnischen Gegenständen keine Warn- und Sicherheitshinweis in deutscher Sprache angebracht waren.
Folgende pyrotechnische Gegenstände, auf welchen keine gesetzlich geforderte Kennzeichnung in deutscher Sprache angebracht war, wurden von Ihnen zur Tatzeit am Tatort besessen:
1 Packung (á 13 Stück) Feuerwerkskörper, Feuerwerksraketen, mit der Bezeichnung "Masters of Fire", Kategorie F2

30. Datum/Zeit: 27.12.2023, 14:45 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, bei der Einreise nach Österreich, am Grenzübergang G__, Fahrtrichtung C__
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 besessen obwohl Sie dafür keine Bewilligung besessen haben. Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Diese Bewilligung ist von der zuständigen Behörde auf Antragstellung zu erteilen, wenn bei natürlichen Personen der Antragsteller selbst oder eine vom Antragsteller genannte Person, die mit der Verwendung beauftragt wurde, bei juristischen Personen eine Person, die mit der Verwendung beauftragt wurde, die Bewilligungsvoraussetzungen, u.a. Pyrotechnikausweis für die beantragten Kategorien, Nachweis über das aufrechte Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung, erfüllt. Die behördliche Bewilligung ist mitzuführen. Zur Tatzeit am

Tatort wurde von Ihnen keine Bewilligung mitgeführt oder die Erteilung einer solchen behauptet.
Sie haben zur Tatzeit am Tatort folgende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 ohne behördliche Bewilligung besessen:
1 Packung (á 20 Stück) Feuerwerkskörper, Knallkörper, mit der Bezeichnung "E__"

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

2. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

3. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

4. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

5. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

6. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

7. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015.

8. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

9. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

10. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

11. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

12. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

13. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

14. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

15. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

16. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

17. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

18. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

19. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

20. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

21. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

22. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

23. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

24. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

25. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

26. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

27. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

28. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

29. § 40 Abs. 1 Zif. 3 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

30. § 40 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013
i.V.m. 28 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBL. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:
Geldstrafe, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe; gemäß

1. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

2. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

3. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

4. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

5. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

6. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

7. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

8. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

9. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

10. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

11. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

12. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

13. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

14. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

15. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

16. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

17. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

18. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

19. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

20. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

21. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

22. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013
23. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

24. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

25. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

26. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

27. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

28. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

29. € 200,00; 1 Tag 4 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

30. € 300,00; 1 Tag 17 Stunden § 40 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

[Verfallsausspruch]

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 610,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 6.710,00."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde vom 3. September 2024, die sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass hinsichtlich Spruchpunkte 1 bis 29 eine Gesamtstrafe anstelle von Einzelstrafen zu verhängen gewesen wäre. Diese dürfe außerdem im Sinne des Verschlechterungsverbotes 200 Euro nicht übersteigen. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 30 wäre mit 200 Euro das Auslangen zu finden. Dementsprechend wären auch die Verfahrenskosten zu kürzen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 30. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt bzw. haben beide auf deren Durchführung verzichtet, sodass von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Insofern wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt verwiesen.

II.2. Der Bf hat zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen keine Angaben gemacht. Diese wurden von der belangten Behörde als durchschnittlich eingeschätzt.

Aus dem Akteninhalt ergeben sich außerdem keine einschlägigen Vormerkungen, aber eine Strafe nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO iVm § 5 Abs. 2 Satz 2 StVO (1.600 Euro) sowie eine Strafe nach § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG (40 Euro).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Akteninhalt, aus der Anzeige, aus dem Sicherstellungsprotokoll sowie aus dem Straferkenntnis und ist unstrittig. Auch der Bf tritt in seiner Beschwerde dem Tatvorwurf nicht entgegen.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf gründen auf der angemessenen Einschätzung der belangten Behörde und werden auch vom erkennenden Gericht zu Grunde gelegt. Diese sind bei der Strafzumessung zu würdigen.

Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze

§ 28. (1) Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Nachweis über das aufrechte Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung, die aus dem Besitz und Verwendungsvorgang allenfalls entstehende Personen- und Sachschäden abdeckt, erbracht wird,
2. bei Antragstellung durch eine natürliche Person
   a) der Antragsteller oder
   b) ein vom Antragsteller bekannt gegebener, mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt, oder
3. bei Antragstellung durch eine juristische Person ein mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher gemäß Z 2 lit. b

über einen Pyrotechnik-Ausweis für die beantragten Kategorien verfügt und unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände und Sätze gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(2) Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie P2, mit Ausnahme pyrotechnischer Anzündmittel, sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung ist nach Glaubhaftmachung eines Bedarfs für eine bestimmte Art (Produktgruppe) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 zu erteilen, wenn die Person gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a oder b oder Z 3 über einen Pyrotechnik-Ausweis für die beantragte Art (Produktgruppe) der Kategorie P2 verfügt und unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendungen der pyrotechnischen Gegenstände, insbesondere die beantragten Verwendungsorte oder -gebiete und Verwendungszeiten gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden. Die Berechtigung kann in Form einer Dauerbewilligung erteilt werden.
(3) Die Behörde hat Ort und Zeit der Verwendung sowie Anzahl und Kategorien der bewilligten pyrotechnischen Gegenstände und Sätze, bei Anträgen nach Abs. 2 zusätzlich die Art der betreffenden Produktgruppe, im Bewilligungsbescheid nach Abs. 1 oder 2 anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen, insbesondere betreffend die Art der Lagerung vor der Verwendung und die Einhaltung von Sicherheitsabständen, vorzuschreiben.
(4) Im Rahmen einer bewilligten Verwendung nach Abs. 1 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1, Anzündmittel der Kategorie P2 und Sätze der Kategorie S1 mitverwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze ohne CE-Kennzeichen oder Kennzeichnung

§ 32. (1) Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 nicht entsprechen, sind verboten.
(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Erzeugung von und zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen berechtigt sind (Hersteller und Händler), und
2. Importeure,

insoweit sie die pyrotechnischen Gegenstände und Sätze noch nicht in Verkehr gebracht haben und diese ausschließlich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit besitzen und verwenden.
(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Behörde auf Antrag Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze im Sinne des Abs. 1 bewilligen, wenn

1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass diese nicht an Dritte überlassen werden,
2. ihre Verwendung für die Erzielung eines szenischen Effektes im Rahmen einer konkreten, international produzierten Bühnen-, Theater- oder Musikvorführung oder Filmproduktion erforderlich ist,
3. der beabsichtigte Effekt nicht durch Verwendung diesem Bundesgesetz entsprechender pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze oder sonstiger zulässiger Techniken, Methoden oder Verfahren erzielt werden kann,
4. die Person gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a oder b oder Z 3 das 18. Lebensjahr vollendet hat, verlässlich ist und über die erforderliche Sachkunde oder Fachkenntnis verfügt und

5. unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit der beabsichtigten Verwendung eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(4) Bei Bewilligungen nach Abs. 3 hat die Behörde die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit und unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze im Sinne des § 28 Abs. 4 dürfen mitverwendet werden. Die Bewilligungserteilung kann nach Maßgabe und im Umfang des § 28 Abs. 1 Z 1 vom Bestehen einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10.000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4.360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 41. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze, für das Böllerschießen bestimmter Schießbedarf und Vorrichtungen sowie für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen bestimmte Abschuss- oder Abbrennvorrichtungen und Geräte, die den Gegenstand einer nach § 40 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit missbräuchlichem oder leichtfertigem Gebrauch oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
2. sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, ist auf den Verfall selbstständig zu erkennen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

(3) Gemäß Abs. 1 oder 2 verfallene Gegenstände oder Sätze gehen in das Eigentum des Bundes über.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

V.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafe zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen, sondern hat die Übertretungen des PyroTG zugestanden.

Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.3. Zu Spruchpunkt I (Spruchpunkte 1 bis 29 des Straferkenntnisses):

V.3.1. Gemäß § 32 Abs. 1 PyroTG sind Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 nicht entsprechen, verboten.

Diesfalls setzt die objektive Tatbestandsverwirklichung des § 32 Abs. 1 PyroTG voraus, dass der Bf pyrotechnische Gegenstände besessen hat, die nicht gemäß der Bestimmung des § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 PyroTG über die entsprechenden CE-Kennzeichen und Registrierungsnummern bzw. über eine entsprechende Kennzeichnung verfügten.

V.3.2. Zur Spruchkorrektur ist auszuführen, dass in einem Fall, in dem gleichzeitig (also zu einem Tatzeitpunkt an einem Tatort) mehrere pyrotechnische Gegenstände iSd § 28 Abs. 1 PyroTG bewilligungslos besessen werden, eine Tathandlung vorliegt und daher keine Kumulierung nach § 22 Abs. 2 VStG stattzufinden hat; vgl. VwGH 20.4.2022, Ra 2022/01/0077. Nichts anderes kann auch in diesem Fall gelten. Insofern war eine Spruchkorrektur dahingehend vorzunehmen, dass eine Gesamtstrafe zu verhängen war. Eine derartige Spruchkorrektur ist für den Bf zudem nicht nachteilig, da es lediglich zu einer Präzisierung des Tatvorwurfes, nicht jedoch zu einem Austausch der Tat kommt (vgl. dazu ausdrücklich zum PyroTG: VwGH 30.1.2018, Ra 2017/01/0409).

V.3.3. Zur konkreten Strafzumessung ist anzuführen, dass zunächst strafmildernd zu berücksichtigen war, dass keine einschlägige Vormerkung vorliegt, wenngleich auch keine völlige Unbescholtenheit des Bf gegeben ist. Auch das bereits im Einspruch abgegeben (Tatsachen-)Geständnis ist mildernd zu würdigen.

Erschwerend ist allerdings die Vielzahl der besessenen pyrotechnischen Gegenstände.

Darüber hinaus ist aber auch das geschützte Rechtsgut keinesfalls als gering einzustufen, da derartige pyrotechnische Gegenstände immer wieder zu schwerwiegenden und sogar lebensgefährlichen Verletzungen führen.

V.3.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Missachtung der Bestimmungen über Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach den Strafbestimmungen des PyroTG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Die Bedeutung des Rechtsgutes zeigt sich auch in der Höhe der gesetzlich normierten Geldstrafen und in dem Umstand, dass gemäß § 40 Abs. 2 PyroTG auch der Versuch strafbar ist.

Auch aus generalpräventiven Überlegungen, insbesondere weil bekanntermaßen jedes Jahr zum Jahreswechsel durch derartige pyrotechnische Gegenstände schwerste und sogar tödliche Verletzungen passieren, ist eine entsprechende Strafe geboten.

V.3.5. § 40 Abs. 1 Z 3 PyroTG sieht eine Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro vor. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war allerdings eine Gesamtstrafe zu verhängen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verstößt das Verwaltungsgericht dabei nicht gegen das Verbot der reformatio in peius, wenn die verhängte Strafe nicht höher ist, als die Summe der von der ersten Instanz verhängten Strafen (vgl. VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068; 05.09.2018, Ra 2018/11/0144; 19.05.2009, 2007/10/0184 und die dort zitierte Judikatur). Zusätzlich ist im vorliegenden Fall noch die gesetzliche Höchststrafe von 3.600 Euro zu berücksichtigen. Entgegen der Ansicht des Bf war daher die zu verhängende Gesamtstrafe nicht lediglich mit 200 Euro zu bemessen.

V.3.6. Vor diesem Hintergrund war die Geldstrafe sehr wohl spürbar festzusetzen, um dem Bf aus spezialpräventiven Erwägungen die Rechtswidrigkeit seiner Tat vor Augen zu führen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden bereits von der belangten Behörde angemessen als durchschnittlich bewertet.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Bf sein Einkommen offensichtlich für eine beträchtliche Menge an pyrotechnischen Gegenständen ausgeben konnte. Auch die Bezahlung einer entsprechenden Geldstrafe sollte dem Bf daher möglich sein.

Die Geldstrafe war insofern mit 720 Euro (das sind 20% der gesetzlichen Höchststrafe) in Form einer Gesamtstrafe zu verhängen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war mit 4 Tagen und 4 Stunden entsprechend anzupassen.

V.3.7. Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 VStG und § 52 VwGVG.

Demnach waren die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde entsprechend zu reduzieren und mit 72 Euro festzusetzen. Im Beschwerde-verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

V.4. Zu Spruchpunkt II (Spruchpunkt 30 des Straferkenntnisses):

V.4.1. Eine Tatbestandsverwirklichung des § 28 PyroTG ist bereits durch den Besitz derartiger pyrotechnischer Gegenstände verwirklicht – die zusätzliche Verwendung ist zwar ebenso tatbestandsmäßig, jedoch nicht erforderlich. Der Bf hat somit durch den Besitz der pyrotechnischen Gegenstände den Tatbestand des § 28 PyroTG in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht.

V.4.2. Zur Strafzumessung kann auf die Ausführungen zu Punkt V.3. verwiesen werden. Die Geldstrafe war daher mit 100 Euro bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe mit 14 Stunden zu verhängen.

V.4.3. Auch zu den Kosten kann auf die Ausführungen zu Punkt V.3. verwiesen werden. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde waren auf 10 Euro zu reduzieren. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verhängung einer Gesamtstrafe; vgl. VwGH 20.4.2022, Ra 2022/01/0077 mwN.

VI.3. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer